

Gekoppelte Einkommensstützung

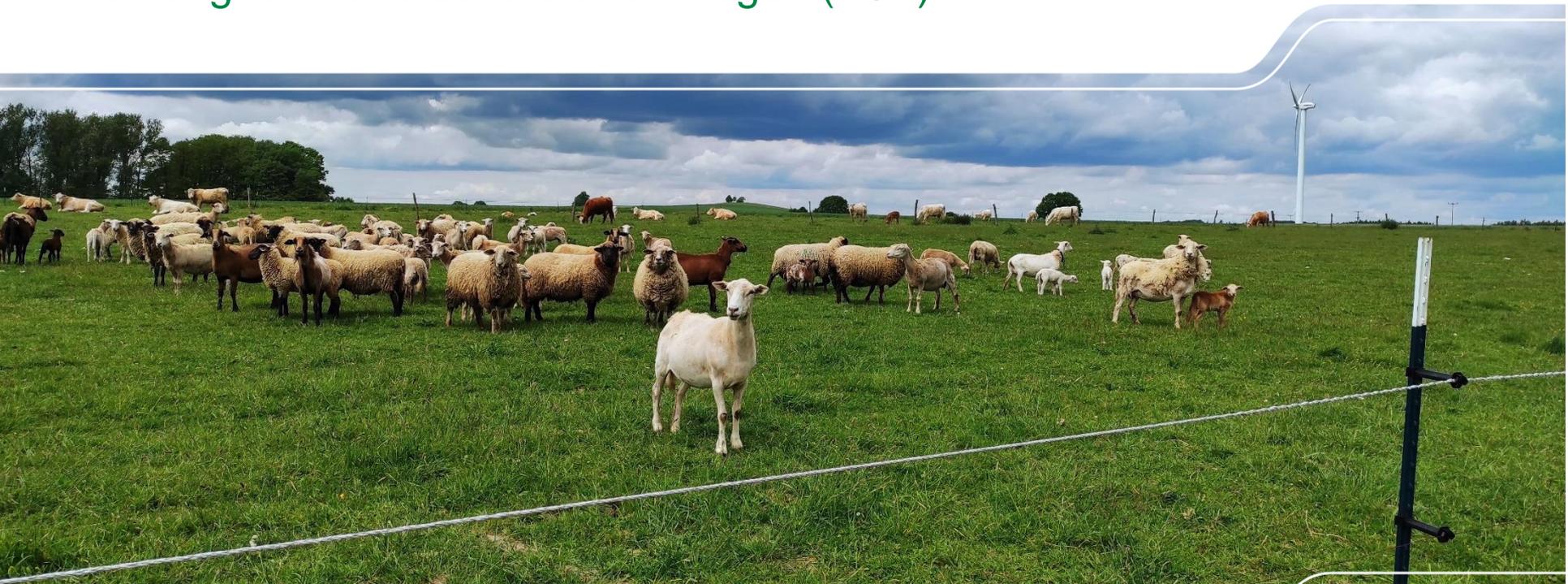
Zahlung für Mutterschafe und –ziegen Zahlung für Mutterkühe

Inhalt

1. Zahlung für Mutterschafe und –ziegen (ZSZ)
2. Zahlung für Mutterkühe (ZMK)
3. VOK
4. Wichtige Termine
5. FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen
6. Gekoppelte Einkommensstützung vs. ÖR4
7. Kalkulationshilfe
8. FRL SZH/2021
9. RL TWK/2020
10. DIANAweb
11. Sonstiges

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen (ZSZ)



Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ **35 €/Tier**)

Fördervoraussetzungen:

- Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 6 weibliche Schafe/Ziegen (werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden)
 - fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien-gewährung
- Prämien-gewährung höchstens für den gemeldeten Stichtagsbestand nach Viehverkehrsverordnung in den Altersgruppen ≥ 10 Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - am 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
 - vom 15.05. – 15.08. des Antragsjahres im Betrieb stehen (Haltungszeitraum)
 - (Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZSZ beantragen)
 - ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind
 - ↳ Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV und Tierseuchenrecht

- bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) kann dieses unverzüglich ersetzt werden → Mitteilung über DIANAweb

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

GAPInVeKoS-Verordnung:

- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterschafe und –ziegen müssen im Sammelantrag folgende Angaben gemacht werden:
 - Anzahl der beantragten Tiere (Anlage ZSZ)
 - Ohrmarkennummern der beantragten Tiere und Erklärung, dass diese Tiere am 01.01. mind. 10 Monate alt waren
 - Erklärung, dass beantragte Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden
 - Aufenthaltsort der Tiere, falls diese in einem anderen Bundesland gehalten werden

Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

I Sammelantrag DIANAweb

Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)



Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG:



Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

Wechsel zur Anlage ZSZ

Hiermit erkläre ich, dass ich



im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.



im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

Stichtagsmeldung HIT:

Schafe/Ziegen: Stichtagsbestand Betriebe: 14 ~~14~~ Datum: 01.01.2023

Betrieb	Stichtagsdatum	Anzahl Schafe			Anzahl Ziegen			Meld.Datum	Meld.Weg
		bis 9 Mon.	10 - 18 Mon.	ab 19 Mon.	bis 9 Mon.	10 - 18 Mon.	ab 19 Mon.		
14 14	01.01.2023	12	25	36	0	0	0	02.01.2023	3(O)

Es gibt 1 Erfolgsmeldung:
1 Meldungen im Bereich

Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

Anlage ZSZ DIANAweb

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Sammelantrag Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen Tiere beantragen

Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	BNR15 Pensionsbetrieb	Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/> DE011412345679			<input type="text" value="beantragt"/> <input type="text" value="Ersatztier"/> <input type="text" value="zurückgezogen"/>	<input type="text" value="natürlich abgegangen"/> <input type="text" value="sonstiges"/>

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere



Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

I Anlage ZSZ DIANAweb

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Anlage Mutterkühe (ZMK) Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen
Tiere beantragen
BNR15 vortragen

<input type="checkbox"/>	Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	BNR15 Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/>	DE011400606320			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606303			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606315			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606319			beantragt	

Zeile hinzufügen
Zeile(n) entfernen

101-144 von 144
Anzahl beantragte Tiere

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)



Zahlung für Mutterkühe

- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ 78 €/Tier)

Fördervoraussetzungen:

- Betriebsinhaber darf keine selbsterzeugte Kuhmilch oder Kuhmilchprodukte abgeben
- Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 3 Mutterkühe
 - fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien-gewährung

Zahlung für Mutterkühe

- Förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - mind. 1 x gekalbt haben
 - vom 15.05. – 15.08. des Antragsjahres im Betrieb stehen (Haltungszeitraum)
 - (Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZMK beantragen)
 - ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind
 - ↳ Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV und Tierseuchenrecht

- bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) kann dieses unverzüglich ersetzt werden → Mitteilung über DIANAweb
 - ↳ Ersatztier muss spätestens zum Zeitpunkt der Ersetzung mindestens 1x gekalbt haben

Zahlung für Mutterkühe

GAPInVeKoS-Verordnung:

- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterkühe müssen im Sammelantrag folgende Angaben gemacht werden:
 - Anzahl der beantragten Tiere (Anlage ZMK)
 - Angabe der Ohrmarkennummern der beantragten Mutterkühe
 - Erklärung, dass keine selbsterzeugte Kuhmilch u. Kuhmilchprodukte abgegeben werden
 - Erklärung, dass beantragte Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden

Antragstellung für Mutterkühe

I Sammelantrag DIANAweb

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG:



Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

Wechsel zur Anlage ZMK

Hiermit erkläre ich, dass ich

- keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.
- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Haltszeitraum 15. 05. - 15. 08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Antragstellung für Mutterkühe

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Sammelantrag **Anlage Mutterkühe (ZMK)**

Anlage Mutterkühe HIT-Register aktualisieren

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

	Ohrmarke	Kalbung - Nachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Abgangsgrund	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7	8
<input type="checkbox"/>	DE1404575689							<input type="button" value="Datei"/>
		sonstiger Beleg Totgeburt HIT Geburtsmeldung		beantragt nicht beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen Standortwechsel Pension sonstiges			

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere



Antragstellung für Mutterkühe

Anlage ZMK DIANAweb

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Anlage Mutterkühe (ZMK) Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Mutterkühe [HIT-Register aktualisieren](#)

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

[Tiere beantragen](#)

☐	Ohrmarke	Kalbung - Nachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7
<input type="checkbox"/>	DE1447284007	HIT Geburtsmeldung	276144720000084	beantragt			Datei
<input type="checkbox"/>	DE1447284008	HIT Geburtsmeldung	276144720000084	beantragt			Datei
<input type="checkbox"/>	DE1447284009	HIT Geburtsmeldung	276144720000084	beantragt			Datei
<input type="checkbox"/>	DE1447284010	HIT Geburtsmeldung	276144720000084	beantragt			Datei

[Zeile hinzufügen](#) [Zeile\(n\) entfernen](#)

Anzahl beantragte Tiere 10

Vor-Ort-Kontrollen

- die Fördervoraussetzungen sind bei mind. 3 % der Betriebsinhaber vor Ort zu prüfen, die die Zahlung beantragt haben
- die Auswahl hat zu 20-30 % nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen, der Rest ist über Risikokriterien auszuwählen
- werden bei mehr als 10 % der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate im Folgejahr auf 5% zu erhöhen
- Kontrollen haben auch die Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zu umfassen

Vor-Ort-Kontrollen

Kontrollgegenstand

- VOK haben grundsätzlich im Haltungszeitraum (15.05. -15.08.) zu erfolgen
- es müssen mind.10 % der Tiere bzw. mind. 30 Tiere kontrolliert werden
- wird ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle auf 100 % der Tiere erweitert
- werden weniger als 30 Tiere beantragt, so werden alle Tiere kontrolliert
- die Auswahl der Tiere erfolgt zufällig
- VOK im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen dürfen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden

Vor-Ort-Kontrollen

Vorhalten von Nachweisen

- der Betriebsinhaber muss zur Ermöglichung der Vor-Ort-Kontrollen folgende Nachweise vorhalten:
 - den Geburtsmonat der ab 01.03.2022 geborenen Mutterschafe und -ziegen
 - die Förderfähigkeit von Ersatztieren für aufgrund natürlicher Lebensumstände ausgeschiedener Tiere
 - Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren

Vor-Ort-Kontrollen

Mitwirkungspflicht

- der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden → Abgang von Antragstieren aufgrund natürlicher Lebensumstände, ggf. ein Ersatztier
- der Betriebsinhaber ist verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken → hat durch aktive Mitwirkung die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten

Wichtige Termine ZSZ/ZMK 2023

Nr.	Termin, Zeitraum	ZSZ/ZMK	Verpflichtung
1	01.01.	ZSZ (§ 19 Abs.3, Nr. 1 GAPDZV)	Beantragte Mutterschafe und –ziegen sind an diesem Termin mindestens 10 Monate alt
2	bis 15.01.		Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (LKV) bis zum 15.01. eines jeden Jahres den jeweils am 1.01. vorhandenen Bestand an der jeweiligen Tierkategorie zu melden
3	bis 15.05.	ZSZ/ZMK (§6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist)
4	15.05 bis 15.08	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird
5	15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird
6	bis 30.09.	ZSZ/ZMK (§22 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin kann der Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder – ganz oder teilweise – zurückgezogen werden. → extra Datenexport
7	01.12. – 30.06.2024	ZSZ/ZMK	Auszahlungszeitraum

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
<p>1. Muss der Antragsteller zum Erhalt der gekoppelten Eink. Stützg. einen Betrieb im HE/NE führen oder können auch Hobbyschafhalter die Prämie beantragen?</p>	<p>Der Antragsteller muss die Eigenschaft „aktiver Landwirt“ erfüllen und Inhaber eines Idw. Betriebes sein.</p>

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
<p>2. Muss die Zahl der beantragten Schafe mit der Stichtagsmeldung im HIT übereinstimmen oder darf die beantragte Tierzahl kleiner sein? Hintergrund: Männliche Tiere werden im HIT auch mitgeführt.</p> <p>§ 19 Abs: 2 GAPDZV</p>	<p>Nein sie muss nicht übereinstimmen. Förderfähig sind nur weibliche Tiere. Da in der Stichtagsmeldung auch männliche Tiere enthalten sind, kann die Zahl der beantragten Tiere der Anzahl in der Stichtagsmeldung entsprechen oder kleiner sein.</p>

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
3. Kann auch für Mufflons die Mutterschafprämie beantragt werden?	Mufflons und weitere dem Jagdrecht unterliegende Wildtiere erhalten keine Mutterschafprämie, da zwar nach ViehVerkV eine Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters gilt, aber eben keine Kennzeichnungspflicht.

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
4. Können Halter von Mutterschafen und -ziegen die gekoppelte Einkommensstützung beantragen, wenn von den gehaltenen Schafen/Ziegen Milch abgegeben wird?	Ja, die Abgabe von Schaf- und Ziegenmilch ist zulässig. Der Ausschluss von Betrieben, die eigene Milcherzeugnisse abgeben, besteht bei der gekoppelten Einkommensstützung nur bei den Haltern von Mutterkühen.

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
<p>5. Welche Auswirkung hat der Unterschied zwischen Tieranzahl bei Beantragung und Ende des Förderzeitraumes? Was passiert wenn durch höhere Gewalt, z.B. in Folge eines Wolfsrisses Tiere verlustig werden?</p>	<p>Durch natürliche Umstände (Tod) ausscheidende Tiere können nach § 19 Abs. 4 bzw. 21 Abs. 3 GAPDZV ersetzt werden. In Fällen höherer Gewalt behält der BI nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf ist nicht erforderlich.</p>

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
6. Ist die ZSZ in Kombination mit der FRL SZH (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung) möglich?	Ja, beide Prämien können beantragt werden.

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
<p>7. Wann zählt eine Totgeburt als Totgeburt, so dass das Muttertier als solches anerkannt werden kann? Wie wird eine Totgeburt nachgewiesen?</p> <p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV</p>	<p>Die Meldung von Geburten erfolgt, wenn das Kalb bereits mit einer Ohrmarke innerhalb der vorgesehenen Frist (7 Tage) gekennzeichnet worden ist. Sofern ein Kalb innerhalb der Frist verstirbt und nicht gekennzeichnet worden ist, ist eine Meldung der „Totgeburt“ nicht erforderlich. In diesen Fällen kann die Geburt nur mittels: <i>TBA-Schein + Eigenerklärung des Tierhalters</i> nachgewiesen werden. Weibliche Tiere, deren Kalbung nicht an HIT gemeldet wurde (z.B. wg. Totgeburt) werden nicht vorbelegt, sondern sind manuell vom Antragsteller zu erfassen im DIANAweb - Export.</p>

FAQ-Fragen Gekoppelte Zahlungen

Frage	Antwort
8. Zu welchem Zeitpunkt muss das weibliche Rind mind. 1 x gekalbt haben?	Das weibliche Rind muss bereits zum Tag der Einreichung des Sammelantrages mind. 1 x gekalbt haben. Auch Ersatztiere müssen mind. 1 x gekalbt haben (spätestens zum Zeitpunkt des Einsatzes als Ersatztier).

Öko-Regelung 4 (ÖR4)- Extensivierung DGL

Öko-Regelungen (ÖR)

Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen. Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen.

Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:

ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der G

Begünstigungsfähig ist das gesamte DGL des Betriebes

ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu G
Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der G

➤ Die ÖR4 wird betriebsbezogen beantragt, d. h. es werden nicht einzelne DGL-Schläge, sondern das gesamte DGL (einschließlich des nicht produktiven DGL) des Betriebs gefördert.

ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht

➤ Dafür ist lediglich ein Kreuz im Sammelantragsformular bei dieser ÖR zu setzen. Anschließend gelten dann alle förderfähigen und erfassten DGL-Flächen als beantragt.

ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland

ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

ÖR3 – Agroforst

ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung

Mir ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen und dass für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten sind.

Ich reiche die Anlage Tierbestand ein

ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland

Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert

ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische

Mir ist bekannt, dass auf den von mir bean
nach rechtlichen Vorgaben verboten sein c

✓ bundeseinheitliche Zahlung je ha förderfähigem DGL (für 2023 ≈ 115 €/ha)

✓ eine Kombination auf derselben Fläche ist mit ÖR1d, ÖR3, ÖR5, ÖR7 möglich

ÖR4: Fördervoraussetzungen - RGV-Besatz

Begünstigungsfähig ist gesamtes DGL des Betriebs, wenn:

- (1) Viehbesatz im \emptyset min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha bezogen auf das gesamte förderfähige DGL und den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. des AJ
 - Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha darf an nicht mehr als 40 Tagen unterschritten werden
 - Maßgebliche **raufutterfressenden** Tierkategorien entsprechend RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh.II VO (EU) 808/2014

Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Artikel 9 Absatz 2

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE
Legehennen	0,014 GVE
Sonstiges Geflügel (*)	0,03 GVE

Es werden nur die gekennzeichneten Tierarten berücksichtigt, da diese als raufutterfressende Tierarten gelten.

ÖR4: Anlage Tierbestand

Anlage Tierbestand

Werden bzw. wurden in Ihrem Unternehmen seit Januar 2023 Tiere gehalten?
Wenn Ja, bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen.

ja nein

Durchschnittsbestand von Jan. bis Dez. 2023 Durchschnittsbestand von Jan. bis Sept. 2023

Anzugeben ist der Tierbestand in Eigentum, Pacht und Penslonshaltung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Anzugeben ist der Raufutter fressende Tierbestand vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 nur bei der Beantragung ÖR4

lfd. Nr.	Tierart	Code		
1	Kälber unter 3 Monate (ohne Mastkälber)	01		
2	Mastkälber unter 3 Monate	15		
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	03		
4	Mastkälber 3 bis 6 Monate	16		
5	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	04		
6	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	05		
7	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbulln)	06		
8	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	07		
9	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	08		
10	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	09		
11	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	10		
12	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	11		
13	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	12		
14	Milchkühe	13		

Dabei können nur die Felder mit den, entsprechend des Berechnungsschlüssel relevanten, Tierarten und -kategorien ausgefüllt werden.

ÖR4: weitere Fördervoraussetzungen

- (2) Verwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdüngern) nur im Umfang des Dunganfalls von max. 1,4 RGV/ha DGL erlaubt
 - unabhängig von Art des ausgebrachten Düngemittels
 - bezogen auf das ganze Kalenderjahr
- (3) PSM-Anwendung auf DGL ist nicht erlaubt (Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich)
- (4) Pflügen von DGL-Flächen ist nicht erlaubt (Ausnahmen auf Antrag im Fall von Grasnarbenzerstörung durch hG zur Wiederherstellung der Grasnarbe möglich)

Mitwirkungspflicht

- I der Betriebsinhaber ist verpflichtet für Kontrollen der ÖR4 folgendes vorzuhalten:
 - geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes/ha förderfähigem DGL von RGV im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.
 - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen/ Nachweise für das DGL über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern
 - sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder dem Pflugeinsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge von höherer Gewalt

Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)

I <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlung-kalkulationshilfe-15699.html>

Kalkulationsschema zur Entwicklung der einzelbetrieblichen Direktzahlungen im konventionellen Betrieb bis 2026

Zur Beachtung:

Das Kalkulationsschema liefert **Orientierungswerte** zu Veränderungen der betrieblichen Direktzahlungen infolge der Agrarreform bis zum Jahr 2026. Es werden **amtliche Ist-Werte 2022** und **vorläufige Schätzwerte ab 2023** verrechnet.

Die Umsetzung der GAP-Direktzahlungsverordnung ab 2023 mit den Prämien-Komponenten zur Einkommensstützung - Einkommensgrundstützung, Öko-Regelungen (Eco-Schemes), Umverteilungseinkommensstützung, gekoppelte Zahlungen, Junglandwirte-Einkommensstützung - bedingte veränderte betriebliche Einnahmen aus Direktzahlungen in den Folgejahren.

Die zu erwartenden Veränderungen in der Einnahmensituation bis zum Jahr 2026 werden dem Jahr 2022 statisch gegenübergestellt. Unternehmerische Aktivitäten, wie Betriebsanpassungen werden nicht abgebildet.

Für Entscheidungen und deren Folgen, die auf Basis der Orientierungswerte getroffen werden, schließt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie jegliche Haftung aus.

Das Kalkulationsschema dient nicht zur Nachberechnung der Bescheide.

Arbeitsmappe bestehend aus:

[Berechnung Betriebsprämie](#)

[Ermittlung Prämien aus Öko-Regelungen](#)

[grafische Auswertung](#)

notwendige Aktivitäten des Nutzers:

ha LF und Anzahl Muttertiere eingeben

→ automatische Berechnung

ha-Angaben und Inanspruchnahme eingeben

→ automatische Berechnung

→ automatische Erstellung

Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)

Eingabefelder:

Betriebsausrichtung
konventionell

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Anzahl förderfähige ha LF:

Junglandwirt **Startjahr**

(1 = ja / 0 = nein)

Anzahl Mutterkühe:
(Bedingung: **ksia** Milchvieh im Betrieb, mind. 3 Tiere)

Anzahl Mutterschafe/-ziegen:
(mind. 6 Tiere, mind. 10 Monate alt)

Automatische Berechnung Ihrer Direktzahlungen in den Jahren:

		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		(*)	(**)	vorläufige Orientierungswerte			
ersten 30 ha/ 40 ha (ab 2023)	l/ha	50.12 l	49.66 l	69 l	69 l	68 l	67 l
	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
weiteren 16 ha/ 20 ha (ab 2023)	l/ha	30.07 l	29.79 l	41 l	41 l	40 l	39 l
	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Umverteilung erste Hektare	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Mutterkuhprämie	l/Tier			78 l	77 l	76 l	74 l
	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €
Mutterschaf/-Ziegenprämie	l/Tier			35 l	34 l	34 l	33 l
	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €
gekoppelte Tierprämien	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €
		(*)	(**)	vorläufige Orientierungswerte			
Basisprämie	l/ha	170.77 l	167.56 l	157 l	155 l	152 l	147 l
	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Greeningprämie	l/ha	83.17 l	81.78 l				
	l/Betr	0 €	0 €				
Flächenprämie gesamt	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Öko-Regelungen				automatische Übernahme aus "Ermittlung ÖR"			
zur Dateneingabe ÖR	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €
Zuschlag Junglandwirt <small>für max. 30 ha LF/ max. 120 ha (ab 2023)</small>	l/ha	44 l	44 l	134 l	134 l	134 l	134 l
	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Betriebsprämie		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
je ha LF		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

(*) amtliche Werte 2021 mit Nachkommastellen (Bundesanzeiger 24.11.2021)

(**) amtliche Werte 2022 mit Nachkommastellen (Bundesanzeiger 10.11.2022)

sb 2022: vorläufige Orientierungswerte nach Berechnung BMEL (Stand: 11/2021)

letzte Änderung: 02.12.2022

[zurück](#)
[weiter](#)

Sächsische Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021

- Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren, beginnend ab 1. April des 1. Antragsjahres
- Förderfähig sind Schafe/Ziegen, die bei der **TSK** gemeldet sind und zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind
- Jährl. Mindesttierbestand von 37 förderfähigen Schafe/Ziegen lt. Beitragsbescheid der TSK
- Zuwendung beträgt bis zu 55 €/Tier
- Haltungszeitraum im Betrieb vom 1. April bis mind. 15. September
- Förderantrag über <https://lsnq.de/SZH>, zuständig LfULG Referat 33

Sächsische Förderrichtlinie Tierwohl

Mutterkühe – RL TWL/2020

- Antragsberechtigt: BI, die in SN Mutterkühe außerhalb der Weidesaison im Laufstall mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen auf Stroh halten
- Zuwendung beträgt 71 €/ GVE Mutterkühe, Mindestzuwendungsbetrag 2000 €/Jahr → *29 Muku*
- Haltungszeitraum vom 1.Juli des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres
- pro MuKu mind. 6,0 m² nutzbare Stallfläche, weitere Anforderungen an spaltenfreie Liegefläche, Stroheinstreu, Grundfutterfressplatz, Tageslicht
- Förderantrag 2023 zu finden unter <https://www.lsnq.de/TWK>, zuständig LfULG Referat 33
- in 2023 **bis zum 30.06.2023** Antragstellung möglich

Gekoppelte Einkommensstützung

Ansprechpartner:

- Daniela Teichmann Tel.: 03522/311 409
- Kerstin Zscheile Tel.: 03522/311 437

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

